



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1664/II/WSP/2023	Datum 24.04.2023	Aktenzeichen
--------------------------------------	---------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Werkausschuss des Wirtschafts- und Servicebetriebes	08.05.2023	öffentlich
Stadtrat	22.05.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wirtschafts- und Servicebetriebs Pirmasens**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der „Satzung für den Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens (WSP)“ gemäß Anlage.

Begründung:

Der Stadtrat hat beschlossen, das Verfahren bei Auftragsvergaben umzustellen und in Zukunft mit einer sog. Vergabeermächtigung zu arbeiten. Der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung erfolgte hierzu in der Stadtratssitzung am 06.03.2023.

Für den WSP als Eigenbetrieb ist die Zuständigkeit des Werkausschusses in § 6 der Betriebssatzung geregelt. Um künftig dieses Verfahren auch bei Auftragsvergaben durch den Werkausschuss anwenden zu können, ist es erforderlich, die Betriebssatzung ebenfalls zu ändern.

Konkret geht es um die Aufnahme des Instrumentes der Vergabeermächtigung in den Katalog der auf den Werkausschuss übertragenen Zuständigkeiten.

Analog der festgesetzten Wertgrenzen für die Feststellung von Kostenvoranschlägen soll die Erteilung von Vergabeermächtigungen von 60.000 bis 650.000 € zur endgültigen Entscheidung auf den Werkausschuss übertragen werden. Vergabeermächtigungen über 650.000 € obliegen damit zur Beschlussfassung dem Stadtrat.

Bei Maßnahmen, die im Wege einer Vergabeermächtigung durchgeführt werden, beinhaltet die Vergabeermächtigung u. a. die Feststellung einer (Gesamt-) Kostenschätzung.

Insofern ist zur Abgrenzung ein entsprechender Einschub in § 6 Abs. 3 Buchstaben f und g) (neu) der Betriebssatzung notwendig. Damit ist die Feststellung von Kostenvoranschlägen von Lieferungen und Leistungen von 60.000 € bis 650.000 € weiterhin über die Betriebssatzung zur abschließenden Entscheidung auf den Werkausschuss übertragen, sofern die Maßnahme nicht Teil einer Vergabeermächtigung ist.

Die Genehmigung von Baumaßnahmen, die Vergabe von Bauleistungen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 60.000 € im Einzelfall (bei Genehmigungen von Baumaßnahmen begrenzt bis 650.000 €), die nicht Teil einer Vergabeermächtigung sind, sollen wie bisher dem Werkausschuss zur endgültigen Entscheidung obliegen. Zur Abgrenzung von Vergaben im Zuge einer Vergabeermächtigung waren hier entsprechende Ergänzungen erforderlich (§ 6 Abs. 3 Buchstabe h, i und j (neu)).

Die notwendigen Änderungen in §§ 4 und 6 der Betriebssatzung sind in dem beiliegenden Entwurf der Änderungssatzung farblich kenntlich gemacht.

Datum / Oberbürgermeister